Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 020
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 09. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2020)

zum Thema:

Berliner Recht nur für Berliner Beamte? Anwendung des LADG gegenüber Behörden anderer Länder und des Bundes

und **Antwort** vom 22. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24020
vom 9. Juli 2020
über Berliner Recht nur für Berliner Beamte? Anwendung des LADG gegenüber Behörden anderer Länder und des Bundes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gilt das LADG ausschließlich für das Handeln (nur) der Berliner Verwaltung, für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, für den Rechnungshof von Berlin und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen?

Zu 1.: Ja. Der Geltungsbereich des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) ist in § 3 LADG wie dargestellt geregelt.

2. Falls zu 1) ja, wie erklärt der Senat die in verschiedenen Medien vertretene Einschätzung „eine Bundespolizistin oder (…) Beamte zum Beispiel aus Hessen“ würden aufgrund des LADG Berlin bei einem Einsatz in Berlin mit Vorwürfen dienstlichen Fehlverhaltens nach dem LADG konfrontiert werden? (vgl. https://magazin-forum.de/de/node/19219#article)

Zu 2.: Der Senat bewertet keine Mutmaßungen medialer Berichterstattung.

3. Falls zu 1) ja, weshalb mussten sich der Innensenator und der Bundesminister des Inneren über die Anwendung des Gesetzes „einigen“, wie berichtet wurde? (https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2020/06/geisel-seehofer-einigung-berliner-antidiskriminierungsgesetz.html)

4. Falls es zu 3) tatsächlich eine von der gesetzlichen abweichende – oder hinsichtlich etwa der Schadenersatzregelung aus § 8 LADG ergänzende - Regelung gegeben hat: auf welcher exakten rechtlichen Grundlage und in welcher Form ist diese erfolgt oder soll diese erfolgen?

Zu 3. und 4.: Der Senator für Inneres und Sport kam mit dem Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat in einem Austausch über künftige Unterstützungsleistungen der Bun-

despolizei überein, dass er die Wirkungsweise des LADG – insbesondere die Beschränkung seines Anwendungsbereichs auf Berliner öffentliche Stellen und die Regressmöglichkeiten des Landes Berlin – zur Vermeidung von Unsicherheiten noch einmal schriftlich klarstellt. Die Inhalte des Schreibens sind der gemeinsamen Pressemitteilung des Senators für Inneres und Sport und dem Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat vom 25.06.2020 („Unterstützung der Bundespolizei in Berlin wieder möglich“) zu entnehmen.

5. Aus welchem exakten Haushaltstitel sollen Zahlungen nach § 8 LADG grundsätzlich erfolgen? Bitte allgemein und insbesondere für Beamte der Polizei (Land Berlin und andere) angeben.

Zu 5.: Es gibt keinen gesonderten berlinweiten und damit einzelplanübergreifenden Haushaltstitel für Zahlungen nach § 8 LADG. Etwaige Zahlungen erfolgen nach Prüfung im Rahmen der eigenen Haushaltswirtschaft der Ressorts aus den passenden Titeln der Einzelpläne, z. B. „Entschädigungen und Ersatzleistungen“.

6. Ziehen Ermittlungen wegen Vorwürfen nach dem LADG in der Regel ein Disziplinarverfahren nach sich bzw. wird ein solches in der Regel parallel eingeleitet werden, wenn Vorwürfe nach dem LADG erhoben werden?

Zu 6.: Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens richten sich nach § 17 Absatz 1 Disziplinargesetz Berlin. Es müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

7. Falls zu 6) ja, wie rechtfertigt der Senat vor dem Hintergrund des Diskriminierungsverbots nach dem sozialen Status – also auch als Polizeivollzugsbeamter in Berlin – eine Ungleichbehandlung gegenüber Polizeivollzugsbeamten anderer Länder oder des Bundes, die in Berlin dienstlich tätig werden?

Zu 7.: Dass das LADG nur für öffentliche Stellen Berlins gilt, auch wenn Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte anderer Länder oder des Bundes in Berlin dienstlich tätig sind, ist Ausfluss der auf die öffentlichen Stellen Berlins begrenzten Gesetzgebungskompetenz des Berliner Landesgesetzgebers. Eine Diskriminierung kann darin daher nicht erblickt werden.

8. Welchem Rechtsgebiet - im Sinne der Einzelbereiche der Artikel 73, 74 GG - ordnet der Senat das LADG zu?

9. Hat der Senat – wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis (Vermerk bitte beifügen oder sofern eingestuft, übersenden) – geprüft ob es sich bei dem LADG um ein Gesetz handeln könnte, das nicht in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, handelt es sich bei dem LADG um ein Gesetz, das nicht in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt? Weshalb?

Zu 8. und 9.: Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin für das LADG ergibt sich grundsätzlich aus Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz (GG). Das Diskriminierungsverbot des LADG beschränkt sich gemäß § 2 LADG auf das öffentlich-rechtliche Handeln des Landes Berlin, weil der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG Gebrauch gemacht und in § 19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) Benachteiligungsverbote für den Zivilrechtsverkehr abschließend geregelt hat. Mit § 3 Absatz 1 Satz 2 LADG wurden zusätzlich die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die Beschäftigungsverhältnisse aus dem sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen, da diese aufgrund der privatrechtlichen

Ausgestaltung ebenfalls dem Anwendungsbereich des AGG unterfallen, für das der Bund gemäß Artikel 72 Absatz 1 i. V. m. 74 Absatz 1 Nr. 12 GG von seiner Befugnis im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 22. Juli 2020

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung